



Verordnung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) über die nähere Ausgestaltung der Fachprüfungen für die Berufe Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (Prüfungsordnung 2023)

Auf Grund der § 19 Abs. 2 und § 39 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr.137/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2023, wird verordnet:

Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

§ 1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben zum Zeitpunkt ihrer Nominierung durch die KSW oder durch den Bundesminister für Finanzen für die Bestellung als Prüfungskommissär:in grundsätzlich aufzuweisen:

1. eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufspraxis im Bereich der jeweiligen Prüfungsfächer, wobei Wirtschaftstreuhänder:innen zumindest drei Jahre lang wirtschaftstreuhanderische Praxis mit aufrechter Berufsbefugnis, die der jeweiligen Fachprüfung entspricht, nachzuweisen haben,
2. die Sicherung des entsprechenden theoretischen Wissens durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und
3. bei Wirtschaftsprüfer:innen im Rahmen der Fachgebiete Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer:innen sowie Abschlussprüfung tunlichst der Nachweis einer aufrechten Registrierung gemäß § 52 APAG oder der Nachweis über eine Tätigkeit als auftragsverantwortliche:r Prüfer:in in einem Prüfungsbetrieb, welcher über eine Registrierung gemäß § 52 APAG verfügt, in Verbindung mit einem Nachweis über eine regelmäßige aktive Prüfungstätigkeit als auftragsverantwortliche:r Prüfer:in.

Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses

§ 2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, die sich einer Fachprüfung unterziehenden Prüfungskandidat:innen gewissenhaft, sachgerecht und unparteiisch zu prüfen und die Prüfungsergebnisse der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung sorgfältig und gerecht zu beurteilen und strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann über die Themen der Klausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und über die Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses zu wahren.

Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung

§ 3. (1) Der Vorsitz für die Fachprüfung Steuerberater:in und der Vorsitz für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer:in sind gemeinsam für den schriftlichen Prüfungsteil aus Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung sowie Rechtslehre zuständig.

(2) Der Vorsitz für die Fachprüfung Steuerberater:in ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte zuständig.

(3) Der Vorsitz für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer:in ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abschlussprüfung zuständig.

(4) Der zuständige Vorsitz für die jeweilige Fachprüfung hat bzw. die beiden Vorsitze für die Fachprüfungen gemeinsam haben die Erstellung einer Klausurarbeit mit einer Musterlösung für die Klausurarbeit einem oder mehreren Prüfungskommissär:innen zuzuteilen. Der zuständige Vorsitz für die Fachprüfung hat bzw. die beiden Vorsitze für die Fachprüfung gemeinsam haben in der Folge die Durchsicht der ausgearbeiteten Klausurarbeit und der Musterlösung bis zu drei weiteren Prüfungskommissär:innen zuzuteilen. Danach sind die Klausurarbeit und die Musterlösung von dem zuständigen Vorsitz für die Fachprüfung oder den beiden Vorsitzen für die Fachprüfung gemeinsam oder einer bzw. einem von diesen benannten Prüfungskommissär:in freizugeben. Die Musterlösung dient insbesondere als Hilfestellung für die Begutachtung durch die Prüfungskommissär:innen.

(5) Die Erstellung und Durchsicht einer Klausurarbeit mit Musterlösung ist Prüfungskommissär:innen zuzuteilen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Praxis für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommen.

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Klausurarbeiten

§ 4. (1) Die Vorsitze für die Fachprüfung haben für die Ablegung der Klausurarbeiten mindestens zwei Termine jährlich festzulegen.

(2) Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten hat ein:e Prüfungskommissär:in oder ein:e entsprechend qualifizierte:r Mitarbeiter:in der KSW zu führen.

(3) Die Unterbrechung einer Klausurarbeit ist nur nach Zustimmung der Aufsicht gestattet.

(4) Auf die Behelfe, die von den Prüfungskandidat:innen während der Ausarbeitung der Klausurarbeit verwendet werden dürfen, ist in der Einladung hinzuweisen.



(5) Wenn bei der Ablegung der Klausurarbeit die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Inanspruchnahme von unerlaubter Hilfestellung festgestellt wird oder den Prüfungskandidat:innen unerlaubte Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden oder unerlaubte Hilfestellung geleistet werden, ist die Klausurarbeit von den Prüfungskandidat:innen umgehend zu beenden und abzugeben. Die Klausurarbeit wird in der Folge nicht beurteilt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass bei der Ablegung der Klausurarbeit unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder unerlaubte Hilfestellung in Anspruch genommen wurde oder den Prüfungskandidat:innen unerlaubte Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden oder unerlaubte Hilfestellung geleistet wurde, führt dies zu einer Nichtbeurteilung der betreffenden Arbeit. Eine Wiederholung der nicht beurteilten Arbeit ist frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem betreffenden Klausurtermin zulässig. Innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Klausurtermin darf auch eine Klausurarbeit in anderen Fachgebieten nicht abgelegt werden. Diese Fristen können auf Antrag in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von beiden Vorsitzenden gemeinsam herabgesetzt werden.

Bestimmungen bei Durchführung der Klausurarbeiten auf elektronischem Weg

§ 5. (1) Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskandidat:innen zu gewährleisten, sind insbesondere folgende organisatorische Maßnahmen zu setzen:

1. Eine Klausurarbeit kann in mehrere Abschnitte untergliedert werden.
2. Es sind Regelungen zur Zulässigkeit von Unterbrechungen der Klausurarbeit zu treffen.

(2) Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskandidat:innen zu gewährleisten, sind insbesondere folgende technische Maßnahmen (automatisierte Online-Aufsicht) zu setzen:

1. regelmäßige Bildaufnahmen der Prüfungskandidat:innen während der Ablegung der Klausurarbeit.
2. Tonaufnahmen der Prüfungsumgebung der Prüfungskandidat:innen.
3. Einsatz eines Lockdownbrowsers während der Klausurausarbeitung.

(3) Die Prüfungskandidat:innen haben vor Prüfungsbeginn in die zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung eingesetzten organisatorischen und technischen Maßnahmen einzuwilligen (Einwilligungserklärung).

(4) Die KSW kann zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Prüfungskandidat:innen bis zu zwei Wochen nach der Ergebnisbekanntgabe der Klausurarbeit insbesondere folgende Instrumente einsetzen:

1. Programme zur Identifikation von Plagiaten oder Textähnlichkeiten;
2. mündliche Nachfragen zur Klausurarbeit zur Plausibilisierung von Antworten.

(5) Nicht beurteilte Klausurarbeiten aufgrund des Abbruchs einer Klausurarbeit können in die Überprüfung gemäß § 5 Abs. 4 Z 1 miteinbezogen werden.

(6) Prüfungskandidat:innen sind bei mündlichen Nachfragen gemäß § 5 Abs. 4 Z 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Diese können vom zuständigen Vorsitz bzw. von beiden Vorsitzenden gemeinsam auch stichprobenartig und ohne konkreten Verdacht angeordnet werden. Mündliche Nachfragen sind von zwei fachkundigen Prüfungskommissär:innen gemeinsam mit einem Vorsitz der Prüfungskommission durchzuführen. Darüber ist von dem Vorsitz der Prüfungskommission eine Niederschrift zu erstellen.

(7) Haben die Prüfungskandidat:innen die Klausurarbeit nicht selbständig absolviert oder wirken sie bei dem mündlichen Nachfragen nicht mit, oder stellt sich bei der mündlichen Nachfrage heraus, dass die Leistung nicht von den Prüfungskandidat:innen stammt, treten die Rechtsfolgen der Nichtbeurteilung bzw. der Nichtbeurteilung der Klausurarbeit sowie die Sperrfristen gemäß § 4 Abs. 5 ein.

Allgemeine Bestimmungen zur Begutachtung der Klausurarbeiten

§ 6. (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Klausurarbeiten jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Übernahme zur Beurteilung zu begutachten. Jede Teilklausur einer Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte bzw. aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung gilt in Bezug auf die Beurteilung als eigenständige Klausurarbeit.

(2) Stellt sich bei der Begutachtung heraus, dass die Angabe eines Klausurarbeitsbeispiels fehlerhaft oder unklar ist oder der Inhalt eines Klausurarbeitsbeispiels nicht Teil der Inhalte der Klausurarbeiten gemäß § 8 ist, kann der zuständige Vorsitz für die Fachprüfung oder beide Vorsitzende für die Fachprüfung gemeinsam das betreffende Beispiel aus der Begutachtung nehmen. In diesem Fall ist die für das Bestehen erforderliche Punktegrenze entsprechend herabzusetzen, wobei den Prüfungskandidat:innen daraus kein Nachteil entstehen darf.

(3) Sofern die Begutachtungsergebnisse insgesamt oder in Teilbereichen einer Klausurarbeit wesentlich voneinander abweichen, können die begutachtenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vom zuständigen Vorsitz für die Fachprüfung oder von beiden Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam zur nochmaligen Durchsicht der Klausurarbeit aufgefordert werden.

(4) Nach Abschluss aller Klausurbegutachtungen ist die Klausurarbeit mit ausgearbeiteter Musterlösung im Internet auf der Homepage der KSW zu veröffentlichen.



(5) Die Klausurarbeit ist mindestens sechs Monate physisch in Papierform und gescannt bzw. in digitaler Form nach Beendigung des Prüfungsverfahrens sieben Jahre aufzubewahren.

Bestimmungen zur Begutachtung bei Durchführung der Klausurarbeiten auf elektronischem Weg

§ 7. (1) Die Klausurarbeit ist zu begutachten, wenn

1. vor Beginn der Prüfung ein Foto zur Identitätsfeststellung hochgeladen und
2. vor Beginn der Prüfung die Einwilligungserklärung bestätigt wurde sowie
3. während der Prüfung die Funktion der automatisierten Online-Aufsicht gewährleistet war.

(2) Die Bestätigung der Einwilligungserklärung gilt als Entgegennahme der Prüfungsfragen und stellt einen Prüfungsantritt dar.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Klausurarbeiten jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Übernahme zur Beurteilung zu begutachten. Bei dem Einsatz von geschlossenen Fragenformaten kann die Auswertung auch automationsunterstützt erfolgen. Das automationsunterstützt ermittelte Ergebnis fließt in die Gesamtbeurteilung gemäß § 31 WTBG ein.

(4) Nach Abschluss aller Klausurarbeitenbegutachtungen ist die Klausurarbeit mit ausgearbeiteter Musterlösung im Internet auf der Homepage der KSW oder in der informationstechnischen Prüfungssoftware zu veröffentlichen.

Inhalte der Klausurarbeiten

§ 8. (1) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristiger Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnung inklusive Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme.

(2) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
3. Grundzüge der internationalen Rechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung.

(3) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechtslehre hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Insolvenzrecht,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse.

(4) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Teil I:
 - a) Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
 - b) Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre.
2. Teil II:
 - a) Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
 - b) Abgabenverfahren,
 - c) Finanzstrafrecht.

(5) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Teil I:
 - a) Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing), einschließlich der Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie nach sondergesetzlichen Vorschriften,
 - b) Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,



c) Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung.

2. Teil II:

- a) Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen,
- b) Prüfungen nach gesellschaftsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften, die keine Abschlussprüfungen sind, sowie andere sonstige Prüfungen und die Berichterstattung darüber
- c) Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant.

Dauer der Klausurarbeiten

§ 9. (1) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 sind so zu stellen, dass diese von den Prüfungskandidat:innen in jeweils drei Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach dreieinhalb Stunden zu beenden.

(2) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 8 Abs. 4 und 5 sind so zu stellen, dass diese von den Prüfungskandidat:innen in jeweils sechs Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei die erste Teilklausur 210 Minuten Ausarbeitungszeit und die zweite Teilklausur 150 Minuten Ausarbeitungszeit umfassen. Die erste Teilklausur ist nach 250 Minuten und die zweite Teilklausur nach 170 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei beide Teilklausuren jeweils 180 Minuten umfassen. Beide Teilklausuren sind jeweils nach 210 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten.

Allgemeine Bestimmungen zur mündlichen Prüfung

§ 10. (1) Der Vorsitz für die Fachprüfung Steuerberater:in ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Steuerberater:in zuständig. Der Vorsitz für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer:in ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Wirtschaftsprüfer:in zuständig.

(2) Der zuständige Vorsitz für die Fachprüfung hat die Termine für die Ablegung der mündlichen Prüfungen festzusetzen. Diese Termine sind im Internet auf der Homepage der KSW kundzumachen.

(3) Der zuständige Vorsitz für die Fachprüfung hat den Prüfungskommissär:innen unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und beruflichen Praxis die Fachgebiete zu den jeweiligen Prüfungsterminen anhand der Zuteilung gemäß § 25 Abs. 4 WTBG 2017 zuzuteilen, wobei sie bzw. er selbst ein Fachgebiet übernehmen kann. Dabei können einer Prüfungskommissärin bzw. einem Prüfungskommissär auch mehrere Fachgebiete zugeteilt werden und auch mehrere Prüfungskommissär:innen können für ein Fachgebiet zugeteilt werden, wenn das erforderlich oder zweckmäßig ist.

(4) Die Prüfungskommissär:innen, welche die Prüfungen abzuhalten haben, sind unter Bekanntgabe des Ortes, des Abhaltungsmodus, der Zeit, der Teilnehmer:innen der Sitzung, der Tagesordnung und der Namen der Prüfungskandidat:innen zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es den Vorsitz so rechtzeitig zu verständigen, dass sein:e Stellvertreter:in noch eingeladen werden kann.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist den Prüfungskandidat:innen vor der Prüfung nicht bekannt zu geben. Zu Beginn der Prüfung hat der Vorsitz der Prüfungskommission den Prüfungskandidat:innen die einzelnen Prüfungskommissär:innen vorzustellen.

(6) Die mündliche Prüfung hat mindestens eine und höchstens zwei Stunden je Prüfungskandidat:in zu dauern und ist mit höchstens drei Prüfungskandidat:innen gleichzeitig abzuhalten. Sie ist innerhalb eines Tages durchzuführen.

(7) Der zuständige Vorsitz für die Fachprüfung hat für die Abhaltung des mündlichen Prüfungsteiles für die einzelnen Prüfungsfächer entsprechende Zeitvorgaben zu erteilen.

(8) Beurteilt die Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so sind die Prüfungskandidat:innen berechtigt, den mündlichen Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung des mündlichen Prüfungsteiles hat nur die nicht bestandenenen Prüfungsfächer zu umfassen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat sich entsprechend dem Umfang der Teilprüfung im Verhältnis zum Umfang der gesamten mündlichen Prüfung zu verringern.

(9) Bei Festlegung der Frist, nach deren Ablauf die nicht bestandenenen mündlichen Prüfungsfächer wiederholt werden dürfen, hat die Prüfungskommission auf das Prüfungsergebnis Rücksicht zu nehmen.

(10) Vom Vorsitz der Prüfungskommission sind nur so viele Zuhörer:innen zuzulassen, als in Ansehung der räumlichen Verhältnisse dadurch eine Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes nicht zu erwarten ist. Während der Prüfung sind keine Zuhörer:innen in den Prüfungsraum einzulassen.

(11) Die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission über die Beurteilung der mündlichen Prüfung sind geheim.

(12) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Überwachung des Prüfungsvorganges Vertreter:innen zur Prüfung zu entsenden und in die Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.



Inhalte des mündlichen Prüfungsteils

§ 11. (1) Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder:innen, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in

(2) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristiger Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnungen inkl. Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme.

(3) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Sonderbilanzen unter Berücksichtigung unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften,
3. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung,
5. Grundzüge der internationalen Rechnungslegungsstandards.

(4) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechtslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Insolvenzrecht,
4. Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
5. Grundzüge des Europarechts,
6. Grundzüge des Wertpapierrechts,
7. Firmenbuchrecht.

(5) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Umgründungssteuerrecht, Rechtsformgestaltung,
2. Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
3. Umsatzsteuer und Verfassung von Abgabenerklärungen,
4. Internationales Steuerrecht,
5. Verkehrssteuern,
6. Verbrauchsteuern,
7. Abgabenverfahren,
8. Finanzstrafrecht,
9. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit den Schwerpunkten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof,
10. Grundzüge des Verwaltungsstrafrechts.

(6) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing)),
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung,
4. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber,
5. Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,



6. Prüfung der IT-Anwendung in der Rechnungslegung,
7. Besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance,
8. Und die folgenden Fachgebiete, soweit für die Abschlussprüfung relevant:
 - a) Abgabenrecht,
 - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Mathematik, Statistik, des Bank-, Versicherungs-, Börse- und Devisenrechts und der Sonderrechnungslegungsvorschriften.

Sitzungsleitung

§ 12. (1) Der Vorsitz der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie für einen geordneten Prüfungsablauf Sorge zu tragen. Er ist auch berechtigt, Zuhörer:innen des Prüfungsraumes zu verweisen.

(2) Der Vorsitz der Prüfungskommission hat bei Abstimmungen festzustellen, ob für einen Beschluss die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt worden ist.

Niederschrift

§ 13. (1) Die Niederschrift hat die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, den Hergang der Prüfung in den wesentlichen Zügen, die Prüfungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Zusätzlich können die mündlichen Prüfungen per Video- bzw. Tonmitschnitt aufgenommen werden.

Prüfungszeugnisse und -bestätigungen

§ 14. (1) Das Prüfungszeugnis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Vor- und Zunamen der Prüfungskandidat:innen,
3. Geburtsdatum und -ort der Prüfungskandidat:innen,
4. Datum der Prüfung und
5. Bezeichnung der bestandenen Fachprüfung.

(2) § 14 Abs. 1 gilt auch für die Bestätigung über die positive Ablegung einzelner Prüfungsfächer mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich anzuführen sind.

Höhe der Prüfungsgebühren

§ 15. (1) Die von den Prüfungswerber:innen zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt

1. für die Fachprüfung € 950,-,
2. bei bereits erfolgreich bestandener Fachprüfung nach dem WTBG 2017 € 610,-,
3. bei bereits erfolgreich bestandener Fachprüfung nach dem WTBG 1999 € 720,- und
4. für die Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs 7 und 8 WTBG 2017 € 720,-.

(2) Wird ein:e Prüfungswerber:in nicht zur Ablegung der von ihr bzw. von ihm angestrebten Fachprüfung zugelassen, dann ist die Prüfungsgebühr möglichst gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides zu refundieren.

(3) Die von den Prüfungskandidat:innen zu entrichtende Prüfungsgebühr im Falle der Wiederholung einer Klausurarbeit beträgt für die Fachprüfung € 220,-. Im Falle eines Abbruchs der Klausurarbeit, bei dem die Prüfungskandidat:innen zusätzlich bekannt gegeben haben, dass die Klausurarbeit nicht beurteilt werden soll, kann auf begründeten Antrag der Prüfungskandidat:innen von einer Wiederholungsgebühr abgesehen werden.

(4) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsgebühr pro Prüfungsfach bei der Fachprüfung € 150,-.

(5) Die Prüfungsgebühr für die Wiederholung eines Prüfungsteiles ist von den Prüfungskandidat:innen vor der Einladung zur Wiederholung des jeweiligen Prüfungsteiles zu entrichten.

(6) Wenn die Prüfungswerber:innen nachweisen, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus den § 15 Abs. 1, 3, und 4 ergebenden Höhe für sie bzw. für ihn wegen ihrer bzw. seiner Einkommensverhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung allfälliger Sorgepflichten, eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, dann ist über ihren bzw. seinen Antrag die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten der Prüfungswerber:innen zu ermäßigen. Die Prüfungsgebühr ist mit mindestens zwei Fünftel des sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Betrages festzusetzen.

Verschwiegenheitspflicht der Kammermitarbeiter:innen

§ 16. Die mit dem Prüfungsverfahren befassten Mitarbeiter:innen der KSW sind zu strengstem Stillschweigen über die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungsausschüsse sowie alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren bekanntwerdenden Tatsachen zu verpflichten.



Inkrafttreten

§ 17. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der KSW in Kraft. § 15 tritt mit 1.9.2023 in Kraft.

Außerkräfttreten

§ 18. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017), ABl-KWT Sondernummer I/2017, ausgenommen § 15 außer Kraft. § 15 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017 tritt mit 31.8.2023 außer Kraft.

Beschlussfassung - Kundmachung

§ 19. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der KSW in seiner Sitzung am 17.5.2023 gemäß § 161 Abs. 2 Z 8 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Gz 2023-0.381.954 vom 5.6.2023, im Amtsblatt der KSW Nr. 2/2023 sowie auf der Website der KSW veröffentlicht.



Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfes:

Der Entwurf enthält die Festlegung zu folgenden Bereichen:

- Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung
- Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Klausurarbeiten
- Bestimmungen bei Durchführung der Klausurarbeiten auf elektronischem Weg
- Allgemeine Bestimmungen zur Begutachtung der Klausurarbeiten
- Bestimmungen zur Begutachtung bei Durchführung der Klausurarbeiten auf elektronischem Weg
- Inhalte der Klausurarbeiten
- Dauer der Klausurarbeiten
- Allgemeine Bestimmungen zur mündlichen Prüfung
- Allgemeine Bestimmungen zur mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem
- Inhalte des mündlichen Prüfungsteils
- Sitzungsleitung
- Niederschrift
- Prüfungszeugnisse und Bestätigungen
- Höhe der Prüfungsgebühren
- Verschwiegenheitspflicht der Kammermitarbeiter:innen
- Inkrafttreten
- Außerkrafttreten
- Beschlussfassung Kundmachung



Besonderer Teil

Zu § 1 (Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

§ 1 enthält inhaltlich die Bestimmungen des § 1 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018, die Bestimmungen wurden neu angeordnet.

Zu § 2 (Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

§ 2 enthält unverändert die Bestimmungen des § 2 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018.

Zu § 3 (Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung)

In § 3 wurden die Bestimmungen des § 3 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 zum Teil unverändert aufgenommen. Es erfolgten Anpassungen im Zusammenhang mit der Klausurerstellung. Der zuständige Vorsitz bzw. die beiden Vorsitze gemeinsam beauftragen ein Team von Ersteller:innen, dass für die Inhalte, die Dauer und den Schwierigkeitsgrad der Klausurarbeit verantwortlich ist. Nach Erstellung der Klausurarbeit wird die Klausurarbeit zur Durchsicht bis zu drei weiteren Prüfungskommissär:innen zugeteilt. Danach sind die Klausurarbeit und die Musterlösung von dem zuständigen Vorsitz für die Fachprüfung oder von beiden Vorsitzen für die Fachprüfung gemeinsam oder von einem von diesem benannten Prüfungskommissär bzw einer Prüfungskommissärin freizugeben.

Zu § 4 (Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Klausurarbeiten)

Die Bestimmungen des § 4 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 wurden großteils übernommen. Inhaltlich wurden die Bestimmungen im Abs 5 an die neuen Bestimmungen im § 128 Z 30 WTBG angepasst.

Zu § 5 (Bestimmungen bei Durchführung der Klausurarbeiten auf elektronischem Weg)

Gemäß § 32a WTBG ist für die schriftlichen Fachprüfungsteile grundsätzlich eine Durchführung auf elektronischem Weg vorgesehen.

Im Absatz 1 und 2 wurden die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskandidat:innen festgelegt:

- Eine Klausurarbeit kann in mehrere Abschnitte untergliedert werden. Dadurch kann den Prüfungskandidat:innen auch die Möglichkeit der Unterbrechung der Klausurarbeit eingeräumt werden.
- Ton- und Bildaufzeichnungen während der Klausur: Damit wird einerseits die Identität der Prüfungskandidat:innen während der Klausur überprüft und andererseits kann das Risiko, dass fremde Personen zu Hilfeleistung herangezogen werden reduziert werden;
- Verwendung eines Lockdownbrowser, so dass nur gewisse zugelassene Websites im Internet geöffnet werden können.

Im Absatz 3 wird bestimmt, dass die Prüfungskandidat:innen vor Prüfungsbeginn einer Einwilligungserklärung zustimmen müssen.

Im Absatz 4 wird der Einsatz von weiteren Instrumenten zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Prüfungskandidat:innen bestimmt. Folgende Instrumente können bis zu zwei Wochen nach der Ergebnisbekanntgabe der Klausurarbeit angewendet werden:

- Einsatz einer Plagiatssoftware;
- Mündliches Nachfragen: Das mündliche Nachfragen kann stichprobenartig und ohne konkreten Verdacht vom zuständigen Vorsitz für die Fachprüfung bzw. von den beiden Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam zur Plausibilisierung angeordnet werden.

Zu § 6 (Allgemeine Bestimmungen zur Begutachtung der Klausurarbeiten)

In § 6 wurden die Bestimmungen des § 5 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 zum Teil unverändert aufgenommen.

Im Abs. 2 wurde neu eine Bestimmung zur Vorgehensweise bei fehlerhaften bzw. unklaren Klausurangaben aufgenommen. Der zuständige Vorsitz für die Fachprüfung oder die beiden Vorsitze für die Fachprüfung gemeinsam können im Anlassfall ein Beispiel aus der Begutachtung nehmen. In diesem Fall ist die für das Bestehen erforderliche Punktgrenze entsprechend herabzusetzen, wobei den Prüfungskandidat:innen daraus kein Nachteil entstehen darf.



Im Absatz 5 wurden neu die Aufbewahrungsfristen der Klausurarbeiten der Prüfungskandidat:innen geregelt und an die Bestimmungen im § 32a Abs 4 WTBG angepasst.

Zu § 7 (Bestimmungen zur Begutachtung bei Durchführung der Klausurarbeiten auf elektronischem Weg)

Die Prüfung wird begutachtet, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Die Prüfungskandidat:innen haben vor der Prüfung ein Foto zur Identitätsfeststellung hochgeladen und
- die Prüfungskandidat:innen haben vor Beginn der Prüfung die Einwilligungserklärung bestätigt sowie
- während der Prüfung war die Funktion der Online-Aufsicht gewährleistet.

Im Abs. 4 wurde bestimmt, dass Angabe und Musterlösung einer Klausurarbeit im Internet auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder in der informationstechnischen Prüfungssoftware zu veröffentlichen sind.

Zu § 8 und § 9 (Inhalte der Klausurarbeiten und Dauer der Klausurarbeiten)

In den §§ 8 und 9 wurden die Bestimmungen der § 6 und 7 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 unverändert aufgenommen.

Zu § 10 (Allgemeine Bestimmungen zur mündlichen Prüfung)

Im § 10 wurden die Bestimmungen des § 8 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 unverändert aufgenommen.

Zu § 11 (Inhalte des mündlichen Prüfungsteils)

Im § 11 wurden die Bestimmungen des § 9 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 unverändert aufgenommen.

Zu § 12 (Sitzungsleitung)

Im § 12 wurden die Bestimmungen des § 10 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 unverändert aufgenommen.

Zu § 13 (Niederschrift)

Im § 13 wurden die Bestimmungen des § 11 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 aufgenommen.

Zu § 14 (Prüfungszeugnisse- und -bestätigungen)

Im § 14 wurden die Bestimmungen des § 12 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 unverändert aufgenommen.

Zu § 15 (Höhe der Prüfungsgebühren)

Im § 15 wurden die Bestimmungen des § 13 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018 groÙteils aufgenommen. Nachdem die Prüfungsgebühren und die Wiederholungsgebühren seit dem Inkrafttreten des WTBG 2017 nicht verändert wurden, wurde eine Anpassung der Gebühren vorgenommen. Diese erhöhten Gebühren werden mit 1.9.2023 in Kraft treten. Weiters wurde im Abs. 3 eine Zusatzbestimmung zur Abhaltung der Klausurarbeiten auf elektronischem Weg getroffen. Bei einem Abbruch der Klausurarbeit kann der Kandidat einen begründeten Antrag stellen, sodass von der Wiederholungsgebühr abgesehen werden kann.

Zu § 16 (Verschwiegenheitspflicht der Kammermitarbeiter:innen)

§ 16 enthält unverändert die Bestimmungen des § 14 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018.